

(2) Dem Wahlausschuß gehören ein vom Ministerpräsidenten des Landes, vom Landrat bzw. vom Oberbürgermeister benannter Vertreter der Land-, Kreis- oder Stadtverwaltung als Leiter, der Präsident bzw. Direktor des betreffenden Gerichts sowie 8 bis 10 Vertrauenspersonen, die vom Landtag, vom Kreistag bzw. von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, an.

§2

Der Wahlausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Parteien und politischen Vereinigungen zum Einreichen von Wahlvorschlägen aufzufordern,
- die eingereichten Wahlvorschläge auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl als ehrenamtlicher Richter zu prüfen; bei Mängeln den Einreicher zur unverzüglichen Beseitigung derselben aufzufordern,
- die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wahlvorschläge zu registrieren und in einer Vorschlagsliste zusammenzufassen,
- die Vorschlagsliste für die Dauer von mindestens einer Woche vor Einreichung an den Ministerpräsidenten des Landes, den Landrat bzw. an den Oberbürgermeister an dessen Sitz und am Gericht zu jedermanns Einsicht auszuliegen; Zeitpunkt und Ort rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben,
- die Vorschlagsliste mindestens eine Woche vor dem Wahltermin dem Ministerpräsidenten des Landes, dem Landrat bzw. dem Oberbürgermeister zuzuleiten,
- die Ergebnisse der Wahl der ehrenamtlichen Richter zusammenzustellen und innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Wahl dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu übermitteln.

§3

Der Landtag, der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zu welchem Termin innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Richtergesetzes die Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Straf-, Zivil-, Familien- und Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgt.

§4

(1) Die für das Gericht erforderliche Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter bestimmt dessen Präsident bzw. Direktor.

(2) Sie ist so zu bemessen, daß voraussichtlich jeder ehrenamtliche Richter zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§5

(1) Der Direktor des Kreisgerichts übermittelt die erforderliche Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Wahlordnung dem Landrat bzw. dem Oberbürgermeister.

(2) Ist ein Kreisgericht für mehrere Landkreise zuständig, so erfolgt die Verteilung auf die Kreise in Anlehnung an die Einwohnerzahl. Sie ist vom Direktor des Gerichts vorzunehmen.

§6

Der Präsident des Bezirksgerichts übermittelt innerhalb von zwei Wochen nach Bildung der Länder dem Ministerpräsidenten des Landes die erforderliche Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter.

§7

(1) Die Kandidaten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter werden von den im jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen vorgeschlagen. Die Anzahl der von den Parteien und politischen Vereinigungen zu erbringenden Vorschläge legt der Landtag, der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung fest.

(2) Die Kandidaten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 36 Richtergesetz erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Gerichts wohnen oder arbeiten.

(3) Alle Gruppen der Bevölkerung sollen nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

§8

(1) Die schriftlichen Wahlvorschläge sind bis zu dem vom Wahlausschuß bestimmten Termin einzureichen.

(2) Die schriftlichen Wahlvorschläge haben folgende Angaben zu enthalten (vgl. Muster 1):

- den vollständigen Namen der vorschlagenden Partei bzw. politischen Vereinigung,
- Angaben zur Person des Kandidaten:
Familiennamen, Geburtsname, Vornamen, Geburtsjahr und -ort, Beruf, Wohnanschrift,
- Kandidatur für das Kreisgericht bzw. das Bezirksgericht,
- die Erklärung des Kandidaten, daß er mit seiner Nominierung einverstanden und nicht vorbestraft ist.

§9

(1) Die eingereichten Wahlvorschläge sind durch den Wahlausschuß innerhalb von drei Tagen zu prüfen.

(2) Die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wahlvorschläge sind zu registrieren und in einer Vorschlagsliste zu erfassen.

(3) Weisen Wahlvorschläge Mängel auf, so ist der Einreicher aufzufordern, diese unverzüglich zu beseitigen.

§10

(1) Die Vorschlagsliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- Familiennamen, Geburtsname, Vornamen, Geburtsjahr und -ort, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen,
- Kandidatur für das Kreisgericht oder das Bezirksgericht.

(2) Der Wahlausschuß legt die Vorschlagsliste für die Dauer von einer Woche vor Einreichung an den Ministerpräsidenten des Landes, den Landrat bzw. den Oberbürgermeister zu jedermanns Einsicht an dessen Sitz und am Gericht aus.

(3) Gegen Kandidaten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, Einspruch beim Wahlausschuß erhoben werden. Der Wahlausschuß entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

§11

Der Wahlausschuß übersendet mindestens eine Woche vor dem Wahltermin dem Ministerpräsidenten des Landes, dem Landrat bzw. dem Oberbürgermeister die endgültige Vorschlagsliste — einschließlich der Wahlvorschläge und der Entscheidungen über Einsprüche gegen Kandidaten.

§12

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden gemäß § 37 Abs. 1 Richtergesetz vom Landtag, vom Kreistag bzw. von der